



HVBG

HVBG-Info 21/2000 vom 07.07.2000, S. 2011 - 2012, DOK 851.52

**Rückforderung zu Unrecht gezahlter Geldleistungen nach dem Tod des Rentenempfängers - Urteil des Thüringer LSG vom 20.10.1999  
- L 6 RJ 577/98**

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Geldleistung -  
Erstattungsanspruch (§ 118 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 SGB VI  
= § 620 Abs. 4 und 5 RVO = § 96 Abs. 3 und 4 SGB VII;  
§ 50 Abs. 2 SGB X);

hier: Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom  
20.10.1999 - L 6 RJ 577/98 - (rechtskräftig)

Leitsatz:

1. § 118 Abs 4 S 1 SGB VI konkretisiert Abs 3 S 3 und enthält einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Rückforderungsanspruch gegen Personen, die eine Geldleistung in Empfang genommen oder über einen entsprechenden Betrag verfügt haben. Grundsätzlich wird ein kontoführendes Geldinstitut vorausgesetzt. Postbarauszahlungen sind davon nicht erfasst (Anschluss und Weiterführung von BSG vom 4.8.1998 - B 4 RA 72/97 R = BSGE 82, 239 = SozR 3-2600 § 118 Nr 3).
2. Ein Erstattungsanspruch aus § 50 Abs 2 SGB X besteht nur innerhalb eines sozialrechtlichen Leistungsverhältnisses.

Tatbestand

-----

Streitig ist, ob die Beklagte eine Ermächtigungsgrundlage für die Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlter Hinterbliebenenrente hat.

Die Beklagte gewährte dem .. geborenen und am .. 1996 verstorbenen Versicherten .. nach seiner Übersiedlung aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland seit 1974 Altersruhegeld. Nach seinem Tode stellte sie die Zahlung zum 29. Februar 1996 ein.

Die zu ihrer Nichte .., umgezogene Witwe des Versicherten .. (geboren .., verstorben ..) beantragte am 27. Februar 1996 Witwenrente und Vorschusszahlung. Auf Veranlassung der Beklagten wurde die Rentennachzahlung von 4.927,32 DM für das Sterbevierteljahr (Monate März bis Mai 1996) postbar am 5. März 1996 dem Kläger, dem Lebensgefährten von .., am Postschalter ohne schriftliche Vollmacht ausgezahlt.

Nachdem die Landesversicherungsanstalt Thüringen die beklagte Landesversicherungsanstalt Braunschweig von dem Tod der Witwe .. unterrichtet hatte, teilte diese dem Kläger unter dem 21. Juli 1997 mit, er habe nach dem Tod der Rentenberechtigten die Geldleistung in Empfang genommen und müsse deshalb 4.856,92 DM erstatten. Dessen Bevollmächtigte erklärten mit Schriftsatz vom 11. August 1997 gegenüber der Deutschen Post AG, der Kläger habe

keine Kenntnis über eine Auszahlung in Höhe von 4.927,32 DM und mit Schriftsatz vom 29. August 1997 gegenüber der Beklagten, die Geldleistungen seien dem Kläger nach dem Tod der Witwe ausgehändigt und anschließend in einer Geldkassette aufbewahrt worden. Diese sei von den Erben abgeholt worden. Nach Auskunft des Nachlasspflegers .. sind Erben der verstorbenen Witwe .. ihre Kinder.

Mit Bescheid vom 29. September 1997 forderte die Beklagte von dem Kläger die Erstattung von 4.856,92 DM (Überzahlung für die Monate April und Mai 1996 in Höhe von jeweils 2.428,46 DM) mit der Begründung, er habe diesen Betrag für die Zeit nach dem Tode der Rentenberechtigten in Empfang genommen. Gemäß § 118 Abs. 4 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sei er zur Erstattung verpflichtet.

In seinem Widerspruch trug der Kläger vor, er sei nicht im Besitz der überzahlten Hinterbliebenenrente. Der Betrag sei in einer verschlossenen Geldkassette aufbewahrt worden, die er nach dem Tod der Witwe .. im verschlossenen Zustand an das Bestattungsinstitut .. weitergegeben habe. Dieses habe die Geldkassette an Rechtsanwalt .. übergeben. Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 1997 (das angegebene Datum 9. Dezember 1998 ist offensichtlich falsch) wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Der Bescheid enthält neben dem Tatbestand und dem Wortlaut des § 118 Abs. 4 SGB VI folgende Begründung:

"Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, denn Sie haben das Geld am 05.03.1996 in Empfang genommen. Dies haben Sie auch am 29.07.1997 durch Niederschrift in der Poststelle Greußen bestätigt.

Fragen des Verschuldens der Überzahlung oder Gründe für die Verwendung des Geldes sind bei der Erstattung nach § 118 Abs. 4 SGB VI unbeachtlich.

Ebenso kann sich der Empfänger der Rente nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen."

Das Sozialgericht Nordhausen hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 19. August 1998 abgewiesen und zur Begründung nach § 136 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf die Entscheidungsgründe des Widerspruchsbescheides Bezug genommen.

Mit seiner Berufung trägt der Kläger vor, er habe die Hinterbliebenenrente lediglich für die im PKW vor der Post wartende Witwe entgegengenommen, da diese bedingt durch Alter und körperliche Gebrechen nicht in der Lage gewesen sei, die Eingangstreppe zur Postfiliale zu überwinden. Er habe ihr die Geldscheine nach Verlassen der Post sofort ausgehändigt. Diese habe grundsätzlich alle ihre baren Mittel in einer Geldkassette aufbewahrt, die sofort nach ihrem Ableben von der Kriminalpolizei beschlagnahmt worden sei. Die Geldkassette sei letztlich dem Nachlasspfleger .. übergeben worden.

Der Kläger beantragt,  
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Nordhausen vom 19. August 1998 sowie den Bescheid der Beklagten vom 29. September 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI begründe einen besonderen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch des

Rentenversicherungsträgers gegen Personen, die Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht in Empfang genommen hätten. Im Übrigen sei die Post AG (Postrentendienst) als Geldinstitut im Sinne des § 118 Abs. 4 SGB VI anzusehen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozessakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Eine Rechtsgrundlage für die Rückforderung der erbrachten Rentenleistungen ist nicht vorhanden. Die Beklagte kann einen Anspruch allenfalls zivilrechtlich geltend machen. Insofern hätte das Sozialgericht auf die Klageerhebung die Bescheide der Beklagten aufheben müssen. Verfahrensfehlerhaft hat die Vorinstanz auf eine Darstellung der Entscheidungsgründe unter Hinweis auf § 136 Abs. 3 SGG verzichtet. Der Gerichtsbescheid genügt damit nicht den Anforderungen des § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn überhaupt keine Gründe vorhanden sind, sondern auch dann, wenn zu einem entscheidungserheblichen Streitpunkt die Erwägungen des Gerichts, die zu dem Ausspruch geführt haben, der Entscheidung nicht zu entnehmen sind (vgl. Bayerisches LSG in NZS 1996, S. 48). Die durch § 136 Abs. 3 SGG eingeführte vereinfachte Begründung ist deshalb nur dann zulässig, wenn die Begründung der Verwaltungsentscheidung den Mindestanforderungen an eine Urteilsbegründung entspricht (vgl. Bayerisches LSG, a.a.O.).

Die kurzen Ausführungen im Widerspruchsbescheid der Beklagten ("Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, denn Sie haben das Geld am 05.03.1996 in Empfang genommen.") genügen diesen Anforderungen nicht. Eine Subsumierung unter die angenommene Ermächtigungsgrundlage findet praktisch nicht statt. Es fehlen insbesondere Ausführungen zu der Verweisung in § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI auf Absatz 3 und damit der grundsätzlichen Berechtigung, einen Erstattungsanspruch außerhalb eines sozialrechtlichen Leistungsverhältnisses gegen einen Dritten mit Verwaltungsakt geltend zu machen.

Dieser nach § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG relevante Verfahrensverstoß bleibt im vorliegenden Fall allerdings folgenlos, nachdem durch die Entscheidung des Senats der Mangel geheilt wird.

Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind nach § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI die Personen, die die Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, so dass dieser nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet.

§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI konkretisiert Absatz 3 Satz 3 und enthält einen eigenständigen öffentlich-rechtlichen Rückforderungsanspruch gegen Personen, die eine Geldleistung in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben (vgl. Polster in Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Band 1, Stand April 1999, Rdnr. 18). § 118 Abs. 4 SGB VI bezieht sich ausdrücklich auf die Fälle des § 118 Abs. 3 SGB VI, wie sich aus dem Halbsatz "... so dass dieser nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird, ..." ergibt. § 118 Abs. 3 SGB VI setzt aber grundsätzlich ein kontoführendes Geldinstitut

voraus; Postbarauszahlungen wie im vorliegenden Fall sind davon nicht erfasst.

Unerheblich ist, dass der Geldbetrag von der Deutschen Post AG als Postrentendienst an das Postamt Greußen überwiesen wurde. Der Postrentendienst ist kein Geldinstitut im Sinne des § 118 Abs. 3 und 4 SGB VI. Er zahlt gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 SGB VI sämtliche laufenden Geldleistungen und nach § 119 Abs. 1 Satz 2 SGB VI auch andere Geldleistungen für die Träger der Rentenversicherung aus. Der Postrentendienst führt kein Konto, auf das Geldleistungen überwiesen werden, wie es § 118 Abs. 3 SGB VI voraussetzt. Die streitige Zahlung wurde nicht über ein Postgirokonto bei der Deutschen Post AG, sondern postbar ausgezahlt.

Nach § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI besteht keine Verpflichtung des Geldinstituts zur Rücküberweisung, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde. Verfügender ist nur ein neuer Kontoinhaber. Dies war der Kläger zu keiner Zeit.

Den Fällen des § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI kann nicht der Fall gleichgesetzt werden, dass zu Lebzeiten der Rentenberechtigten eine Barauszahlung ohne Konto erfolgt ist, unabhängig davon, ob die Zahlung an einen Berechtigten oder an einen Nichtberechtigten erfolgt ist. Die unterschiedliche Behandlung gegenüber einer Zahlung von Rentenbeträgen auf ein Konto ist - wenn die Sachverhaltsdarstellung des Klägers zutrifft - dem Sachverhalt vergleichbar, bei dem ein Rentenberechtigter vor seinem Tod den Betrag von seinem Konto vollständig abgehoben hat. Auch dann scheidet § 118 Abs. 4 SGB VI aus.

Wenn die Sachverhaltsannahme der Beklagten im Bescheid vom 29. September 1997 zutrifft und der Kläger das Geld nicht an die Witwe weitergegeben hat, ist keine Auszahlung an die Berechtigte (Frau ..) durch die Post erfolgt, sondern eine Zahlung an einen Nichtberechtigten, denn der Kläger legte bei Empfang der Geldbeträge keine Vollmacht vor. In diesem Fall wurde, anders als bei einer Überweisung auf ein Konto des Rentenberechtigten, kein Anspruch der Rentnerin durch die auszahlende Deutsche Post AG erfüllt.

Der Senat schließt sich mit seinen Ausführungen dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 4. August 1998 (BSGE 82, 239, 243) an, nach dem sowohl der Erstattungsanspruch nach § 118 Abs. 4 SGB VI als auch der ihn vorbereitende Auskunftsanspruch des Rentenversicherungsträgers in Entstehung, Umfang und Zweck vom Nichtbestehen eines Erstattungsanspruchs des Rentenversicherungsträgers gegen das Geldinstitut aus Absatz 3 Satz 2 abhängen, der Erstattungsanspruch also gegenüber den Ansprüchen aus § 118 Abs. 4 SGB VI gegenständlich exklusiv und funktional vorrangig ist.

Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen eine Person über den Betrag verfügt, als auch für die, in denen eine Person die Geldleistung in Empfang genommen hat. Der mit "so dass" beginnende Nebensatz des § 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI bezieht sich auf beide in dem vorhergehenden Relativsatz genannten Alternativen. Aus systematischer und teleologischer Sicht wäre es nicht verständlich, wenn an dieser Stelle des Gesetzes eine im Ergebnis über die Fälle des § 118 Abs. 3 SGB VI hinausgehende Möglichkeit des Rentenversicherungsträgers eröffnet würde, einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch durchzusetzen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Begründung des Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (BT-Drucksache 13/2590, S. 25 zu Nummer 17).

Der Beklagten steht auch kein Erstattungsanspruch aus § 50 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zu. Ein solcher Anspruch besteht nur innerhalb eines - hier nicht vorliegenden - sozialrechtlichen Leistungsverhältnisses. Die Vorschrift begründet keine Rückforderung, wenn eine Sozialleistung an einen außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Leistungsverhältnisses stehenden Dritten gelangt ist, ohne dass dieser - etwa durch Erbfolge - in ein bestehendes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eingetreten ist (vgl. Bundessozialgericht (BSG) in BSGE 61, 11, 12; ebenso zu dem früheren Recht (§ 1301 a.F. der Reichsversicherungsordnung) BSG in BSGE 32, 145, 148; andere Ansicht: Wiesner in Schroeder-Printzen, Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren - SGB X, 2. Aufl. 1990, § 50 Anm. 2.2; Freischmidt in Hauck, Sozialgesetzbuch, SGB X/1,2, Stand 1. März 1999, K § 50 Rdnr. 10).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.  
Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Fundstelle:  
juris-Rechtsprechungsdatenbank